



Vorlage

Nr.: 0144/2004
öffentlich

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30.11.2001

Beratungsfolge

08.12.2004	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
16.12.2004	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sieht in § 6 vor, dass die Gemeinden kostendeckende Gebühren erheben sollen. Voraussetzung hierfür ist es, dass die voraussichtlichen Kosten und das veranschlagte Gebührenaufkommen regelmäßig überprüft und die Gebührensätze - sofern erforderlich - angepasst werden.

1. Nach der Kalkulation für das Jahr 2005 ergibt sich ab dem 01.01.2005 eine Entwässerungsgebühr in Höhe von 3,83 €/cbm/jährlich. Mithin kann die Entwässerungsgebühr für das Jahr 2005 in der bisherigen Höhe beibehalten werden.

Die umlagefähigen Gesamtkosten haben sich gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2004 von 8.395.443,00 € auf 8.364.528,00 € verringert. Dieses entspricht einer Reduzierung der Gesamtkosten von 0,37 %. Von den umlagefähigen Gesamtkosten entfallen auf:

- kalkulatorische Abschreibungen:	3.715.764,00 €
- kalkulatorische Zinsen:	2.504.968,00 €
- laufende Kosten:	<u>2.143.796,00 €</u>
	8.364.528,00 €

Der kalkulatorische Zinssatz liegt wie im Vorjahr bei 6,6 % und somit noch immer deutlich unter dem höchstmöglichen Zinssatz von 8 %.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulierten Wassermenge ist der Verbrauch des Jahres 2003. Dieses Jahr hatte bekanntlich einen sehr trockenen Sommer, so dass der Wasserverbrauch deutlich höher war als er voraussichtlich für das Jahr 2004 sein wird. Daher wurde für die Kalkulation für das Jahr 2005 ein um rund 45.000 cbm geringerer Wasserverbrauch angenommen.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Die Gebühr zur Deckung der Abwasserabgabe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum beläuft sich derzeit auf 0,00 €/cbm/jährlich. Für das Jahr 2005 wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und aus folgenden Gründen wiederum auf die Erhebung der Abwasserabgabe zu verzichten:

Aufgrund der bewilligten Anträge auf Verrechnung der Abwasserabgabe für die Bürgermeisterkanäle in Vellern und der Kläranlage Vellern sowie Anträge auf Abgabefreiheit für die Entwässerungsgebiete Neubeckum, Roland und Vellern verringert sich die Abwasserabgabe ab dem Jahr 1995. Da den Anträgen auf Verrechnung der Abwasserabgabe erst 1997 statt gegeben wurde, sind die Anträge in den Kalkulationen der Jahre bis 1997 nicht berücksichtigt worden. Daher ergibt sich Ende des Jahres 2004 ein Überschuss in Höhe von 231.032,53 €. Diesen Überschuss gilt es nun zu verrechnen.

Die Kalkulation für das Jahr 2005 ergibt, dass zur Deckung der Abwasserabgabe an sich 0,09 €/cbm/jährlich an die Gebührenzahler abgewälzt werden müssten. Aufgrund des Überschusses muss die Abwasserabgabe aber auf 0,00 €/cbm/jährlich festgesetzt werden, um den Überschuss den Gebührenpflichtigen Ende des Jahres 2005 gut zu schreiben. Dadurch verringert sich der Überschuss auf 35.349,73 €.

Weitere Einzelheiten sind aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Die beigefügten Gebührenkalkulationen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2005 ist nicht erforderlich.

Anlagen

Anlage 1: Kalkulation Entwässerungsgebühren 2005

Anlage 2: Kalkulation Abwasserabgabe 2005